



Hauptsatzung des Amtes Großer Plöner See (Kreis Plön)

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-H. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Februar 2025 (GVBl. Schl.-H. S. 27) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05. Februar 2025 (GVBl. Schl.-H. S. 27) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 27. Februar 2025 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Plön folgende Hauptsatzung des Amtes Großer Plöner See erlassen:

§ 1

Amtssitz, Verwaltung, Wappen, Flagge, Siegel

(zu beachten: § 1 Abs. 2, 4 und 7 AO)

- (1) Die Verwaltung des Amtes hat ihren Amtssitz in Plön.
- (2) Das Amt unterhält an seinem Amtssitz eine eigene Verwaltung. In Hutzfeld in der Gemeinde Bosau wird eine Außenstelle der Verwaltung unterhalten.
- (3) Das Wappen ist
„von Blau und Gold im Wellenschnitt erhöht geteilt. Oben ein silberner Süßwasserfisch (Maräne), unten zehn 4:3:2:1 gestellte grüne Eichenblätter.“
- (4) Die Amtsflagge zeigt
„auf dem nach Art des Wappens geteiltem blau-gelbem Flaggentuch die Figuren des Amtswappens in flaggengerechter Tinktur.“
- (5) Das Dienstsiegel zeigt das Amtswappen mit der Umschrift „Amt Großer Plöner See Kreis Plön“.
- (6) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers

§ 2

Amtsausschuss

(zu beachten: § 9 Abs. 4, § 24 a AO und § 34 GO)

- (1) Der Amtsausschuss soll mindestens alle 13 Wochen einberufen werden.



- (2) Jedes Mitglied des Amtsausschusses hat bis zu drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Vertretung eines Amtsausschussmitgliedes erfolgt dabei im Verhinderungsfall in der Reihenfolge, in welcher die Stellvertretenden gewählt wurden.

§ 3

Amtsvorsteherin, Amtsvorsteher

(zu beachten: § 10 Abs. 1, §§ 12, 13 AO, §§ 10, 16 a, 34 GO)

- (1) Außer den ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 10 AO dem Amtsausschuss vorbehalten sind. § 4 bleibt unberührt.
Ausgenommen von der Übertragung ist die Entscheidung über die Befangenheit von Mitgliedern des Amtsausschusses.
- (2) Sie oder er entscheidet über:
- a) Stundungen bis zu einem Betrag von 1.000 €,
 - b) den Verzicht auf Ansprüche des Amtes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.000 € nicht überschritten wird,
 - c) den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 25.000 € nicht übersteigt,
 - d) die Veräußerung und Belastung von Amtsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000 € nicht übersteigt,
 - e) die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 5.000 €,
 - f) die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 25.000 €,
 - g) die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 25.000 €.

§ 4

Leitende Verwaltungsbeamtin, leitender Verwaltungsbeamter

(zu beachten: § 10 Abs. 2, § 15 AO)

- (1) Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung unter der Leitung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers.
- (2) Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte berät die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden. Ziel der Beratung ist es, die rechtmäßige, zweckmäßige und wirtschaftliche Wahrnehmung der Verwaltung sowie das Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner sicherzustellen. Zu der Beratung gehören insbesondere Fragen der Anwendung des § 43 GO. Über die Form (mündlich bzw. schriftlich), Zeitpunkt und Ort der Beratung (in der Gemeinde, in den Verwaltungsstellen Plön bzw. Hutzfeld oder an einem anderen Ort) entscheidet die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte nach pflichtgemäßem Ermessen und möglichst in Abstimmung mit den ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern. In geeigneten Fällen kann die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte auch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Verwaltung mit der



Beratung beauftragen. Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte unterrichtet die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher über die Beratungspunkte, die für das gesamte Amt von Bedeutung sind. In grundsätzlichen Angelegenheiten soll sich die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte vor der Beratung mit der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher abstimmen.

- (3) Der leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem leitenden Verwaltungsbeamten wird die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde für die Beschäftigten des Amtes übertragen.

§ 5

Einstellung von Beschäftigten des Amtes

(zu beachten: §§ 10, 15 AO)

Der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher wird die Entscheidung über die Einstellung der Beschäftigten des Amtes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 10 SHBesG und EG 10 TVöD übertragen. Der Amtsausschuss kann die Entscheidung im Einzelfall jederzeit an sich ziehen.

§ 6

Gleichstellungsbeauftragte

(zu beachten: § 22 a AO)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie wird vom Amtsausschuss bestellt.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Amt Großer Plöner See bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
- a) Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Amtsausschusses, der Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden und der Verwaltung,
 - b) Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,
 - c) Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in den amtsangehörigen Gemeinden und in der Verwaltung, z. B. durch Erarbeitung eines Frauenförderplans,
 - d) Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
 - e) Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers oder der leitenden Verwaltungsbeamtin oder des leitenden Verwaltungsbeamten nicht gebunden; sie unterliegt aber der allgemeinen Dienstaufsicht der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers.
- (4) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher und die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte haben die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen,



dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 7

Ständiger Ausschuss

(zu beachten: §§ 10 a, 24 a AO i.V.m. § 16 a GO)

- (1) Der folgende ständige Ausschuss nach § 10 a AO wird gebildet:

Geschäftsausschuss:

Zusammensetzung:

7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Prüfung des Jahresabschlusses, Vorbereitung der Beschlussfassung für den Amtsausschuss insbesondere im Bereich Personalwesen und Haushaltswesen sowie Vorbereitung des Haushalts und des Stellenplans.

- (2) Jedes Ausschussmitglied hat zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Vertretung eines Ausschussmitgliedes erfolgt dabei im Verhinderungsfall von den Stellvertreterinnen oder Stellvertretern in der Reihenfolge ihrer Wahl.
- (3) Dem Ausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 10a Abs. 4 AO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder des Amtsausschusses übertragen.

§ 8

Verarbeitung personenbezogener Daten

(zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder des Amtsausschusses und der sonstigen Ausschussmitglieder sowie der amtsangehörigen Gemeindevertretungen und der sonstigen Ausschussmitglieder werden vom Amt zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet. Dies gilt nicht für die Anschrift.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet das Amt Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung i. V. m. § 93 a Abgabenordnung statt. Eine darüber hinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.



- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann das Amt auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch das Amt in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 9

Verträge nach § 24a AO i. V. m. § 29 Abs. 2 GO mit Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses

Verträge des Amtes mit Mitgliedern des Amtsausschusses oder stellvertretenden Mitglieder des Amtsausschusses oder Personen nach § 10 a Absatz 2 AO und juristischen Personen, an denen Mitglieder des Amtsausschusses oder stellvertretende Mitglieder des Amtsausschusses oder Personen nach § 10 a Absatz 2 AO beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechtes zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 12.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.250 €, halten. Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrages zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechtes erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 2.500 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 2.500 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 10

Verpflichtungserklärungen

(zu beachten: § 24 a AO i. V. m. § 51 Abs. 4 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 625 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 24 a AO i. V. m. § 51 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 11

Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen und Verordnungen des Amtes werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.amt-gps.de/aktuelles/bekanntmachungen unter Angabe des Bereitstellungstages bekannt gemacht.



-
- (2) Jede Person ist berechtigt, sich im Internet bekanntgemachte Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden zu lassen. Die Bezugsadresse lautet:
- Amt Großer Plöner See, 24306 Plön, Heinrich-Rieper-Str. 8
- Außerdem werden Textfassungen der bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 12 **Inkrafttreten**

- (1) Die Neufassung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16. Mai 2022 außer Kraft.
- (2) Die Genehmigung nach § 24a der Amtsordnung i. V. m. § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Plön vom 05. März 2025 erteilt.

Plön, 11.03.2025

Amt Großer Plöner See
Der Amtsvorsteher

gez. Beiroth

L.S.

Holger Beiroth
Amtsvorsteher